

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Die **Kleine Anfrage 1258** vom 22. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

§ 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) legt fest, dass die Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung beitragen sollen. Neben der sozialverträglichen Ausgestaltung der Elternbeiträge nach Einkommen und/oder Anzahl der Kinder sind die Elternbeiträge nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Thüringer Gemeinde- und Städtebund hat für die Kommunen eine mit dem Innenministerium abgestimmte Mustersatzung erstellt, in der die Beiträge nach Anzahl, Alter der Kinder und nach dem Betreuungsumfang gestaffelt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ministerien und/oder nachgeordneten Behörden der Landesregierung sind in die Erarbeitung dieser Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes eingebunden gewesen und wie gestalteten sich die zeitlichen Abläufe der Erarbeitung? Wie bewertet das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium diesen Vorschlag?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die möglichen Auswirkungen bei Inkrafttreten dieser Satzung in den Thüringer Kommunen, insbesondere im Hinblick auf das Setzen von Anreizen, den Umfang der Kinderbetreuung auf unter fünf Stunden zu reduzieren?
3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, den im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verankerten voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Grundschulalter im Umfang von zehn Stunden mit weiteren gesetzlichen Regelungen zu festigen? Wenn ja, welche Gründe liegen diesem Handlungsbedarf zugrunde?
4. Wie steht die Landesregierung dazu, dass Thüringer Kommunen mithilfe einer derartigen Staffelung der Elternbeiträge faktisch finanzielle Anreize setzen, möglichst wenig Kinderbetreuungsumfang in Anspruch zu nehmen?
5. Welche Folgen sieht die Landesregierung bei der intendierten Verkürzung der Inanspruchnahme der Kinderbetreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie auf die eigenständige Existenzsicherung insbesondere von Müttern?
6. Wie steht die Landesregierung angesichts der Mustersatzung zu dem Anspruch, möglichst allen Kindern einen ganztägigen Betreuungsanspruch zu gewährleisten, unabhängig vom Einkommen der Eltern?
7. Wie hoch sind die aktuell in Thüringen von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhobenen durchschnittlichen Elternbeiträge und wie viele Beiträge wurden aufgrund der Einkommenssituation der Eltern vom Jugendamt übernommen (gegliedert nach Einrichtungsart)?

8. In welchem Umfang sind seit dem 4. Mai 2010 von den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge erhöht worden (gegliedert nach Trägern und Angabe der Staffelung und der Erhöhung)?
9. An welchen Kriterien misst die Landesregierung die soziale Verträglichkeit von Elternbeiträgen und mit welchem Verfahren wird sichergestellt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge beachten?
10. Wie viele Kinder nehmen derzeit in Thüringen einen Betreuungsumfang von
- bis zu fünf Stunden,
 - mehr als fünf bis zu acht Stunden,
 - mehr als acht Stunden,
- in Anspruch und wie haben sich diese Werte in den letzten vier Jahren entwickelt?
11. Wie viele pädagogische Fachkräfte (gegliedert nach Einrichtungsgruppen) sind derzeit in den Thüringer Kindertageseinrichtungen beschäftigt und wie verteilen sich diese auf die folgenden Qualifikationen:
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
 - Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
 - Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge,
 - staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher,
 - Kindergärtnerinnen und Kindergärtner,
 - Hortlerzieherinnen und Hortlerzieher,
 - Unterstufenlehrerinnen und Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
 - fachlich geeignet anerkanntes Personal mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen?
12. Wie viele Praktikantinnen und Praktikanten sind derzeit in den Thüringer Kindertageseinrichtungen beschäftigt und wie hoch ist deren durchschnittliche Vergütung?
13. Wie ist der derzeitige Stand der Bedarfsplanungen für das Kindergartenjahr 2011/2012 und die sich abzeichnenden Entwicklungen im Vergleich zum Kindergartenjahr 2010/2011 einschließlich der Entwicklungen im Bereich der Kinderkrippen und Kinderhorte?
14. Wie hoch ist der nach dem derzeitigen Stand der Bedarfsplanungen für das Kindergartenjahr 2011/2012 bestehende Personalbedarf in den Thüringer Kindertageseinrichtungen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen übersandte mit Schreiben vom 17. Juni 2010 die Entwürfe der Mustersatzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten. Die Stellungnahme zu den Entwürfen wurde durch das Innenministerium (namens der Landesregierung) nach Einbeziehung des Landesverwaltungsamtes dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 zur Verfügung gestellt.

Zu 2.:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) besteht für jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Der Umfang der jeweils individuell möglichen Betreuungszeiten liegt in der Selbstverwaltung der Kommunen und soll sich an dem Bedarf der Eltern der zu betreuenden Kinder orientieren.

Nach den statistischen Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) besuchten zum Stichtag 1. März 2010 nur 6,1 Prozent aller betreuten Kinder bis zu fünf Stunden und 5,5 Prozent zwischen fünf und sieben Stunden eine Einrichtung.

Ein von der Mustersatzung ausgehender Anreiz auf Reduzierung der Betreuung aus finanziellen Gründen wird nicht gesehen.

Zu 3.:
nein

Zu 4.:

Die Landesregierung sieht in der Mustersatzung keine finanziellen Anreize, Betreuungszeiten aus finanziellen Gründen zu reduzieren. Die Möglichkeit der Staffelung von Elternbeiträgen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang ist nicht erst durch das derzeit geltende ThürKitaG geschaffen worden, sondern entspricht den Regelungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der Fassung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556).

Zu 5.:

Unabhängig von Gebührensatzungen in den Gemeinden besteht für jedes Kind der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Damit sind wesentliche Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen.

Berufstätige Eltern haben in der Regel keine Möglichkeit, ihr Kind weniger als acht Stunden betreuen zu lassen. Wird durch die neuen Satzungen eine Familie finanziell belastet und ist ihr diese Belastung nicht zuzumuten, besteht die Möglichkeit der Antragstellung zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

Zu 6.:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 2 ThürKitaG richtet sich an alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch Elternbeiträge bei. Diese sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG sozialverträglich zu gestalten. Dabei sind die Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Soweit Eltern und dem Kind die durch Elternbeiträge entstehende finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist, soll der Beitrag auf Antrag vollständig oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden.

Zu 7.:

Angaben über die gegenwärtig erhobenen Elternbeiträge liegen der Landesregierung nicht vor.

Zuständig für die Gebührensatzungen sind die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde. Der Erlass von Gebührensatzungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

Gemäß der Betriebskostenermittlung nach § 18 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 10 ThürKitaG kann das Land entsprechend den Meldungen der Kommunen die durchschnittlichen Elternbeiträge für den Freistaat ermitteln. Die letzte Betriebskostenerhebung liegt aus dem Jahr 2009 vor. Hier betragen nach Angaben der Kommunen die durchschnittlichen Elternbeiträge pro Platz und Monat in Thüringen in

einer Kinderkrippe	87,87 Euro,
einem Kindergarten	62,66 Euro,
einem Kinderhort	52,43 Euro und
einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung	77,37 Euro.

Eine Erfassung der Anzahl auf Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII und nach Einrichtungsart liegt der Landesregierung nicht vor. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Jugendämter als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Zu 9.:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sind nach § 20 Abs. 2 ThürKitaG sozialverträglich zu gestalten, nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und dem Betreuungsumfang zu staffeln. Dabei sollten das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie die tägliche Betreuungszeit Berücksichtigung finden. Die Kriterien sind damit im ThürKitaG abschließend geregelt.

Ungeachtet dessen ist die Kindertagesbetreuung den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich nach § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG zugewiesen. Dementsprechend unterliegt die Erhebung von Elternbeiträgen dem Selbstverwaltungs- und Satzungsrecht der Kommunen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Rechtsaufsicht und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung gewährleistet.

Zu 10.:

Der Betreuungsumfang kann nur nach den Erhebungsmerkmalen und den Stichtagen der Erhebungen dargelegt werden.

Stunden/Jahr	Besuchsquote 15.03.2007 in Prozent	Besuchsquote 15.03.2008 in Prozent	Besuchsquote 01.03.2009 in Prozent	Besuchsquote 01.03.2010 in Prozent
bis zu 5	19,6	24,4	6,8	6,1
mehr als 5 bis zu 7	11,8	13,5	6,1	5,5
mehr als 7 bis zu 10	67,7	61,7	82,7	84,8
mehr als 10	0,9	0,4	4,2	3,6

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Zu 11.:

Die Fragen der Einstellung und Beschäftigung des Personals liegen in der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Nach den amtlichen Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Stichtag 1. März 2010 wurden in Kindertageseinrichtungen

9.438 staatlich anerkannte Erzieherinnen einschließlich der staatlich anerkannten Erzieherinnen im Teilbereich Krippe, Kindergarten und Hort,

29 Kinderkrankenschwestern, Krankenschwestern (Einsatz Krippe),

276 Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter,

224 sonstige Sozial-, sozialpädagogische und Erziehungsausbildungen,

19 Lehrer,

17 Personen mit anderen Hochschulabschlüssen und

560 Diplomheilpädagogen, Heilpädagogen und Personen mit sonstiger Gesundheitsdienstausbildung zur Bildung, Erziehung und Betreuung eingesetzt. Eine Aufschlüsselung nach Einrichtungsarten ist nicht möglich.

Zu 12.:

Seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 2011 für das Berufspraktikum, das für Schüler im Ausbildungsgang zum staatlich anerkannten Erzieher erforderlich ist, 565 Anträge auf Kostenerstattung beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gestellt. Das Praktikantenentgelt wird in Höhe der für die Träger der Einrichtung geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der für entsprechende Beschäftigte des Landes geltenden Sätze, derzeit 1 259,02 Euro/Monat, erstattet.

Zu 13.:

Die Bedarfsplanung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser muss gemeinsam mit den Gemeinden und Städten sicherstellen, dass die Kindertagesbetreuung nach § 2 ThürKitaG gewährleistet wird. Das Land ist an der Erstellung der Bedarfspläne nicht beteiligt.

Zu 14.:

Da das Land an der Erstellung der Bedarfspläne nicht beteiligt ist, sind Aussagen für die Bedarfspläne zum Kindergartenjahr 2011/2012 nicht möglich. Dies betrifft auch in den Bedarfsplänen mögliche Aussagen zum Personal in Kindertageseinrichtungen, die nur planungsbezogene Feststellungen sind und keine direkten Auswirkungen auf das nach § 14 Abs. 2 ThürKitaG vorzuhaltende Fachpersonal haben.

Matschie
Minister